

Staatspolitische Kommission  
CH-3003 Bern

E-Mail an: [spk.cip@parl.admin.ch](mailto:spk.cip@parl.admin.ch)

Zürich, 23. Mai 2019

## **Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung») gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet, dass ein indirekter Gegenvorschlag zur Transparenz-Initiative ausgearbeitet wird. Sie lehnt jedoch den vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 29. April 2019 ab. Die Offenlegungspflicht soll nicht auf Wahl- und Abstimmungskomitees angewendet werden.

### **II. Zu den einzelnen Änderungen**

**Art. 76c:** GastroSuisse spricht sich dafür aus, dass Art. 76c im Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte gestrichen wird. Die Offenlegungspflicht soll nicht für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften gelten, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen oder auf Bundesebene Unterschriften für Volksinitiativen oder Referenden sammeln.

Wie der Bundesrat hält auch GastroSuisse eine solche Offenlegungspflicht für Wahl- und Abstimmungskomitees für zu komplex und zu aufwändig. GastroSuisse teilt diesbezüglich die Meinung der Kommissionsminderheit (Caroni, Föhn, Müller Philipp), dass der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zur gewonnenen Transparenz stehe. Die Einhaltung der Offenlegungspflicht lässt sich kaum kontrollieren.

Zudem benachteiligt die Offenlegungspflicht für Wahl- und Abstimmungskomitees jene natürlichen und juristischen Personen in der Ausübung ihrer demokratischen Rechte, die über geringe Eigenmittel verfügen und bei Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Spenden angewiesen sind. Auch darf die Ausübung der politischen Rechte generell nicht leichtsinnig erschwert werden.

Des Weiteren lässt sich der Begriff «eine Kampagne führen» nicht klar definieren. Im erläuternden Bericht zum Entwurf steht dazu geschrieben: «Das Führen einer Kampagne setzt voraus, dass mit einer gewissen Intensität und Kontinuität angestrebt wird, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen.» Angesichts der drohenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen ist diese Abgrenzung zu unscharf.

**Art. 76h Abs. 1 Bst. d:** GastroSuisse begrüsst ein Verbot der Annahme jeglicher Zuwendungen aus dem Ausland. Der Verband befürwortet insbesondere, dass das Verbot auch für Wahl- und Abstimmungskampagnen gelten soll. Diese Bestimmung sollte unabhängig vom indirekten Gegenvorschlag umgehend eingeführt werden. Schliesslich besteht mehr denn je die Gefahr, dass ausländische Staaten, Unternehmen oder Personen Abstimmungsergebnisse zu beeinflussen versuchen und damit insbesondere eigene ökonomische Interessen verfolgen.

**Art. 76j Abs. 2:** GastroSuisse teilt die Meinung der Kommissionsminderheit (Caroni, Bischof, Engler, Hegglin, Minder), dass keine Bussen für fahrlässiges Handeln eingeführt werden sollen. Eine solche Bestrafung ist übertrieben und unverhältnismässig. Art. 76j Abs. 2 ist demnach zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Casimir Platzer  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik